



Corona Soforthilfe Nachsorge

Die Corona-Krise wandelt sich in Alltäglichkeit. Viele Beschränkungen wurden mittlerweile aufgehoben, für viele gilt es, den Betrieb wieder in Gang zu bringen.

Für diejenigen, die Corona-Soforthilfe beantragt haben, endet mit dem 30. Juni oder 31. Juli der Überwachungszeitraum der Liquiditätshilfe.

Beachten Sie bitte, dass die Beihilfe nur soweit gewährt wird, wie der Geldabfluss für betrieblichen Sachaufwand den Geldzufluss aus Betriebseinnahmen übersteigt.

Wenn Sie also höhere Einnahmen hatten oder weniger Betriebsausgaben als geplant, kann dies zu einer Rückzahlungspflicht der Beihilfe führen.

Sollten Sie sich Betriebsausgaben (zum Beispiel Miete) haben stunden lassen, wäre zu Bedenken, ob diese noch vor Ablauf Ihres jeweiligen Förderzeitraumes bezahlt werden können. Dann kann dieser Sachaufwand noch in die Berechnung einfließen. Es gilt der Abfluss bzw. Zufluss von Geldmitteln.

Wir werden bei der Verbuchung der Geschäftsvorfälle auf die zeitliche Zuordnung achten, um Ihnen im Anschluss einen Überblick über den tatsächlichen Liquiditätsbedarf geben zu können. Dann können Sie entscheiden, ob Sie die Soforthilfe ganz oder zum Teil an die IB Sh zurückzahlen. Bitte sprechen Sie uns ggfs. darauf an, weil viele den Antrag in Eigenregie gestellt haben.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Thomas Bauer, Heike Trommeshauser und Volker Lüneburg

GBTL Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0

info@steuerberater-nf.de